

Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
- zuletzt geändert durch Satzung vom 27.01.2010 -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 22.03.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Gladbeck gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Gladbeck-Brauck,
- b) Friedhof Gladbeck-Mitte (städt. Teil) und
- c) Friedhof Gladbeck-Rentfort

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gladbeck. Sie dienen der Bestattung aller Toten sowie der Beisetzung der Totenasche von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gladbeck waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Andere Bestattungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3
Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet ist in drei Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Grenzen der Bestattungsbezirke sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.
- (3) Auf dem islamischen Grabfeld des Friedhofs Gladbeck-Brauck werden ausschließlich islamische Religionsangehörige bestattet.

§ 4
Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe können ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten beim Eintritt eines weiteren

Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsberechtigten können die Umbettung bereits Bestatteter in die Ersatzgrabstätte auf Kosten der Stadt Gladbeck verlangen.

- (4) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder Friedhofsteil die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Bestattete werden, falls die Ruhezeit oder das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Gladbeck in Ersatzgrabstätten umgebettet.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Gladbeck auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch ganztägig geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten von Dienstleistung,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von gewerblichen Fotoaufnahmen, Film-, Ton-, und Videoaufnahmen – mit Ausnahme zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
 - f) die bei der Grabpflege anfallenden Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Gräber unbefugt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder elektroakustische Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

- i) Hunde frei laufen zu lassen; Hunde dürfen nur an kurzer Leine (maximal 1,50 m Länge) geführt werden. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Sie müssen eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen (2 Mio. € für Personenschäden und 1 Mio. € für Sachschäden). Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnung aufgestellt werden. Diese Schilder dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (5) Ungeachtet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur auf den dafür zugewiesenen Flächen Abraum ablagern. Die Zwischenlagerung von Gräberabraum auf den Wegen ist nicht gestattet. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Erlaubnisschein zu beantragen. Der Erlaubnisschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Abs. 1 – 3, Abs. 4 S. 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, jedoch spätestens zwei Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen gem. Bestattungsgesetz NRW beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Erdbestattungen müssen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, spätestens am 8. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bestattungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW werden in einer Gemeinschaftsgrabstätte vorgenommen.

§ 9 Ein- und Auslieferungen

- (1) Verstorbene sind in eine Leichenzelle (§ 30 Abs.1) einzuliefern. Einlieferungen auf behördliche Veranlassung sind nur auf dem Friedhof Rentfort möglich.
- (2) Wertgegenstände sollen den Leichen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.
- (3) Ein- und Auslieferungen sind vom Bestatter in den Anwesenheitslisten zu dokumentieren.
- (4) Während der Trauerfeiern (§ 31) sind Ein- und Auslieferungen nicht gestattet.
- (5) Bestatter haben das Friedhofspersonal sofort bei Einlieferung auf Warnhinweise in der Todesbescheinigung bzw. sonstige hygienische Beeinträchtigungen hinzuweisen. Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von gesundheitlichen Gefährdungen sind von ihnen in Abstimmung mit dem Amtsarzt und der Friedhofsverwaltung zu treffen. Kommen Bestatter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind sie nicht erreichbar bzw. bei Gefahr im Verzuge können die erforderlichen Maßnahmen von Seiten der Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Die Kosten für alle notwendigen Maßnahmen nach Satz 2 und 3 sind vom Einlieferer und dessen Auftraggeber als Gesamtschuldner zu tragen. Von Bestattern benutzte Materialien und Gegenstände (Schutzhandschuhe, Tücher u. ä.) sind vom diesen selbst zu entsorgen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Auf allen Friedhöfen (§ 1) besteht Sargpflicht. Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitro-zellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Sie dürfen insbesondere nicht aus Tropenholz bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Zur Geruchsmaskierung darf ausschließlich Kampfer verwendet werden. Bei eventuell notwendigen Desinfektionsmitteln dürfen nur solche verwendet werden, die frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sind.

§ 11 Bestattungszeiten

Bestattungen werden zu folgenden Zeiten vorgenommen:

montags bis freitags
zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und
samstags
zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Bei Bestattungen in bestehenden Grabstätten haben die Nutzungsberechtigten soweit gemäß Unfallverhütungsvorschriften erforderlich nach Weisung der Friedhofsverwaltung spätestens 24 Stunden vor Ausheben der zu belegenden Grabstätte das Grabzubehör (Pflanzen, Grabmale, Grabplatten u.a.) vollständig auf eigene Kosten und Verantwortung zu entfernen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen (§ 1) 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof Mitte (städt.) 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und 25 Jahre für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr.
- (3) Auf den Friedhöfen Brauck und Rentfort beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und 30 Jahre für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr.

§ 14 Ausgrabungen; Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Das Verfügungsrecht (§ 16 Abs. 1) bzw. das Nutzungsrecht (§ 18 Abs. 1) beinhaltet keinen Anspruch auf Umbettung.
- (2) Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte, in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte innerhalb der Stadt Gladbeck sind nicht zulässig. Ausgrabungen aus Gemeinschaftsgrabstätten sind ausgeschlossen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Ausgrabungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung der oder des Verfügungsberechtigten (§ 16 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung. Ausgrabungen von Leichen werden ausschließlich in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März vorgenommen.
- (6) Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Für Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts durch eine Ausgrabung frei werden, werden Gebühren nicht erstattet.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer gerichtlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gladbeck. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
Die jeweiligen Grabfelder werden entsprechend den technischen Möglichkeiten und Erfordernissen bereitgestellt. Über Ort, Lage und Größe der Grabfelder sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung befindet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Es wird unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (§ 16)
 - b) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 17)
 - c) Wahlgrabstätten (§18)
 - d) Ehrengabstätten (§ 20).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschebeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer von 25 Jahren der bzw. dem die Bestattung Veranlassenden zur Verfügung zugeteilt werden. Das Verfügungsrecht umfasst neben dem Recht zur Gestaltung der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in der Größe von 0,90 m x 1,20 m,
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, in der Größe von 1,20 m x 2,10 m,
 - c) Urnenreihengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,00 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet, in jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Zeit nach Abs. 1 öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten

Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschebeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Pflege und Unterhaltung obliegen für die Dauer von 25 Jahren der Friedhofsverwaltung.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Gemeinschaftsreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in der Größe von 0,90 m x 1,20 m,
 - b) Gemeinschaftsreihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, in der Größe von 1,20 m x 2,10 m,
 - c) Gemeinschaftsreihengrabstätten mit Grabmal für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, in der Größe von 1,20 m x 2,10 m,
 - d) Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten in der Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- (3) Bei Gemeinschaftsreihengrabstätten und Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche. Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Je Grabfeld wird ein gemeinschaftlicher Ablageplatz für Grabschmuck eingerichtet. Grabschmuck, der sich auf der Rasenfläche befindet, wird ohne Vorankündigung von der Friedhofsverwaltung ersatz- und entschädigungslos entfernt.
- (4) Bei Gemeinschaftsreihengrabstätten mit Grabmal erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit einheitlicher Gestaltung. Die einzelnen Grabstätten werden durch Grabmale namentlich gekennzeichnet. Art und Zeitpunkt der Gestaltung sowie den Typ des Grabmals bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) In jeder Gemeinschaftsreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet, in jeder Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Auf Gemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal dürfen eine Steckvase für Frischblumen und eine Grablampe ohne Sockel als Schmuck so aufgestellt werden, dass die Bepflanzung nicht beschädigt wird. Darüber hinaus gehender Grabschmuck wird ohne Vorankündigung von der Friedhofsverwaltung ersatz- und entschädigungslos entfernt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit von Gemeinschaftsgrabfeldern und Gemeinschaftsurnengrabfeldern bzw. das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern mit Grabmal oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschebeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin / dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist ohne Bestattung nur auf Antrag für mindestens 10 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst neben dem Recht zur Gestaltung der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (3) Wahlgrabstätten werden auf Antrag auch ohne einen Sterbefall an Personen vergeben.
- (4) Es werden eingerichtet:
 - a) Ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten in der Größe von je 1,20 m x 2,60 m. In jeder Wahlgrabstätte dürfen je Grabstelle zusätzlich zu jeder bestatteten Leiche bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.
 - b) Urnenwahlgrabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,50 m. In jeder Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn eine Schließung oder Entwidmung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (6) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Die Frist nach Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und vertraglich regeln, das die Übertragung erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam ist. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf den Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft (§ 1 LpartG), und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt. Wahlgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht erloschen ist, werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet; ein vorhandenes Grabmal wird entfernt.

- (8) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus

dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (9) Die Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Die beim Erwerb der Nutzungsrechte festgelegte Zahl der Grabstellen kann nachträglich auf Antrag geändert werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten eine Veränderung der Grabstätte zulassen. Für abgängige Grabstellen werden Gebühren nicht erstattet.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die / der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich -falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 19 Beisetzung der Totenasche

Totenasche darf ausschließlich in der Urne beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 2 Buchst. c)
- b) Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten (§ 17 Abs. 2 Buchst. d)
- c) Wahlgrabstätten (§ 18 Abs. 4 Buchst. a) und
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 18 Abs. 4 Buchst. b).

§ 20 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Gladbeck. Für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltungsgrundsätze beziehen sich auf die Grabmale, Errichtung von baulichen Anlagen und die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten.

VI. Grabmale

§ 22 Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale sollen sich in ihren Abmessungen sowie ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung des Grabfeldes anpassen und einfügen. Liegende Grabmale dürfen 25 % der Grabfläche nicht überschreiten.

Das islamische Grabfeld auf dem Friedhof Brauck unterliegt nicht den allgemeinen Anforder-

rungen an die Gestaltung der Grabmale, der Grabeinfassung und Pflege.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch die Verfügungsberechtigten (§ 16 Abs. 1), Nutzungsberechtigten (§ 18 Abs. 1) oder deren Bevollmächtigte zu stellen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist die Verfügungsberechtigung oder das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal der von der Friedhofsverwaltung genehmigte Entwurf vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 25 Standesicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standesicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit

der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch die Verfügungsberechtigten (§ 16 Abs. 1) bzw. Nutzungsberechtigten (§ 18 Abs. 1) dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung unverzüglich Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand

trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten der Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten wieder herzustellen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet. Sind die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zeit nach Satz 1 entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen auf Grabstätten dürfen die Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Reihengrabstätten (§ 16) und Wahlgrabstätten (§ 18) werden seitens der Friedhofsver-

waltung mit einer Steineinfassung umrandet, die höhengleich mit dem umgebenden Gelände abschließt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die / der Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs. 1) bzw. Nutzungsberechtigte (§ 18 Abs. 1) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Aus wichtigem Grund kann die / der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte bereits vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung die Einebnung der betreffenden Grabstätte beantragen.
- (5) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte können Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zur Bepflanzung vorbereitet. Sie sollen binnen 6 Monaten nach der Zuweisung hergerichtet und müssen auf Dauer gepflegt sein. Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach einer Bestattung erstmalig oder wieder hergerichtet sein und dauerhaft gepflegt werden.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) das flächenhafte Belegen der Gräber mit Gestein jeglicher Art und Form, z. B. Kies, Splitt und oder Kunststeinplatten und anderer nicht verrottbarer Materialien,
 - b) das Belegen oder Eingraben von Kunststofffolien und Dachpappen,
 - c) das Verwenden chemischer Unkrautvernichtungsmittel und ätzender Steinreiniger,
 - d) das Aufstellen von Kränzen, Blumengebinden und Dekorationen aus Plastik und anderen Kunststoffen bzw. die Verwendung anderer, nicht kompostierbarer künstlicher Materialien,
 - e) die Verwendung von Torf und Torfprodukten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese Gegenstände umgehend zu entfernen und die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch einen Hinweis an der Grabstätte zu informieren.
- (10) Für die Herrichtung und Pflege der islamischen Grabstätten können in Anlehnung an religiöse Traditionen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verfügungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäß hergerichteten Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der / des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Zuvor ist die / der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger

Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist die oder der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen bzw. den öffentlichen Bekanntmachungen und den Hinweisen auf der Grabstätte ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.

- (3) Für Grabschmuck gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides wird die Wahlgrabstätte abgeräumt und eingeebnet.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten oder außerhalb dieser Zeiten nur gemeinsam mit dem Bestatter sehen. Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder Bestattung bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (4) Die Dekorationen in den Leichenzellen und im Feierraum werden von der Friedhofsverwaltung gestellt. Ausnahmen bedürfen ihrer Zustimmung. Kranz- und Blumenspenden können für die Dauer der Aufbahrung und der Trauerfeier beigegeben werden.
- (5) Leichen, die zur Einäscherung vorgesehen sind, müssen unverzüglich nach der Trauerfeier einem Krematorium zugeführt werden.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an einer anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern im Feierraum sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Aus-

nahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Erfolgt die Aufbewahrung nicht in den städtischen Aufbewahrungsräumen, darf der Feierraum frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier genutzt werden. In diesen Fällen darf die Trauerfloristik erst eine Stunde vor der Bestattung angeliefert werden.
- (5) Lautsprecherübertragungen sowie sonstige, den üblichen Rahmen von Trauerfeiern bersteigenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Totengedenkfeiern sind spätestens vier Wochen vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung schriftlich anzumelden.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Verfügungszeiten bzw. Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit von 100 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.

§ 33 Befreiungen

Neben den nach den Bestimmungen dieser Satzung zulässigen Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses und des allgemeinen Wohls dem nicht entgegenstehen.

§ 34 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit verbundene Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Für Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieser Satzung haften mehrere Schuldner als Gesamtschuldner.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich entgegen § 6 Abs. 1 der Würde des Ortes unangemessen verhält ,
 - b) den Verboten in § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5 oder 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 Grabstätten nicht rechtzeitig abräumt,
 - e) entgegen § 23 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - g) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

 - h) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Anzeige entfernt,
 - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt,
 - k) entgegen § 31 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 11. Juni 1999 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck
Bestattungsbezirke der Stadt Gladbeck

Die Grenzen verlaufen:

Bezirk Gladbeck-Mitte

Im Norden:

Entlang der Bahnstrecke Oberhausen/ Kokerei Scholven von der Gemeindegrenze Gladbeck/Gelsenkirchen-Buer bis zur Bundesbahnstrecke Oberhausen/Hamm.

Im Westen:

Entlang der Bundesbahnstrecke Oberhausen/ Hamm bis zur Autobahn A 2.

Im Süden:

Entlang der Autobahn A 2 bis zur Essener Strasse (B 224), weiter entlang der Essener Straße (B 224) bis zur Gemeindegrenze Gladbeck/Gelsenkirchen-Buer.

Im Osten:

Entlang der Gemeindegrenze Gladbeck/ Gelsenkirchen-Buer von der Essener Straße (B 224) bis zur Bahnstrecke Oberhausen/ Kokerei Scholven.

Bezirk Gladbeck-Brauck

Alle südlich des Bestattungsbezirks Gladbeck-Mitte gelegenen Gebiete innerhalb des Stadtgebietes.

Im Westen:

Entlang der Bundesbahnstrecke Oberhausen /Hamm von der Autobahn A 2 bis zur Gemeindegrenze Gladbeck/Bottrop.

Bezirk Gladbeck-Rentfort

Alle westlich der Bestattungsbezirke Gladbeck-Mitte und Gladbeck-Brauck gelegenen Gebiete innerhalb des Stadtgebietes.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung vom 01.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 01.06.2007

Roland
Bürgermeister